

Stand: 02.12.2020 22:38:30

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/8234

"Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung -

Ausschluss von Willkür bei der Besetzung von Ausschüssen in kommunalen Vertretungsorganen"

---

Vorgangsverlauf:

1. Gesetzentwurf 18/8234 vom 02.06.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 49 vom 17.06.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/10820 des KI vom 22.10.2020
4. Beschluss des Plenums 18/10995 vom 28.10.2020
5. Plenarprotokoll Nr. 58 vom 28.10.2020



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang** und **Fraktion (AfD)**

### zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung

### Ausschluss von Willkür bei der Besetzung von Ausschüssen in kommunalen Vertretungsorganen

#### A) Problem

Die Ermessenberechtigung nach kommunalrechtlichen Vorschriften, etwa gemäß Art. 33 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) hinsichtlich der Anwendung des Berechnungsverfahrens über die Besetzung von Ausschüssen des gewählten Vertretungsorgans Gemeinderat, ist nach den jüngsten Kommunalwahlen dazu missbraucht worden, insbesondere einer Partei die Vertretung in gemeindlichen Ausschüssen zu verwehren. Dazu ist die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bei machtpolitischem Bedarf von der Mehrheit in der Weise geändert worden, dass an Stelle etwa des Hare-Niemeyer-Verfahrens bei der Besetzung von Ausschüssen das vorher abgeschaffte Verfahren nach d'Hondt wieder zur Anwendung gebracht wurde, welches größere Parteien begünstigt. Als Beispiel kann etwa das Verhalten der Stadträte von München und Memmingen angeführt werden. Auf Kreisebene ist beispielhaft das Verhalten des Kreistags von München zu nennen.

Bei den entsprechenden Berechnungsverfahren geht es um die Sicherstellung des grundlegenden Prinzips der Spiegelbildlichkeit bei der Besetzung von Ausschüssen, die aufgrund des Demokratiegebots dem Stärkeverhältnis des Gesamtparlaments und dementsprechend auch des gemeindlichen Vertretungsorgans entsprechen müssen. Zur Sicherstellung des Spiegelbildlichkeitsprinzips, wonach ein Ausschuss in seiner Zusammensetzung die parteipolitische Zusammensetzung des Plenums spiegeln muss, gibt es drei von der Rechtsprechung als rechtmäßig anerkannte Verfahren, nämlich das ursprünglich ausschließlich angewandte Verfahren nach d'Hondt und die neuerdings zunehmend angewandten Verfahren nach Hare-Niemeyer und nach Sainte-Laguë/Schepers. Anerkanntermaßen gewährleisten die letztgenannten Verfahren ein größeres Ausmaß an Proportionalität als das Verfahren nach d'Hondt. Dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Prinzip der Spiegelbildlichkeit ist mit dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers am besten Rechnung getragen, eine Auffassung, die nicht zuletzt dadurch bestätigt wird, dass im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) mit Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. S. 846) das Verfahren nach d'Hondt durch das Verfahren nach Hare-Niemeyer ersetzt worden war und dieses Verfahren wiederum mit Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) schließlich durch das bei den vergangenen Kommunalwahlen erstmals angewandte Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ersetzt wurde. Damit ist eine generelle Entwicklung zum Ausdruck gebracht, die sich auch darin spiegelt, dass in der Neufassung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420) dieses Verfahren in den §§ 21 und 25 bei der Bildung von Parlamentsausschüssen vorgesehen ist und dabei das ursprünglich vorgeschriebene Verfahren nach d'Hondt ersetzt hat.

Dementsprechend sollte gesetzlich das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers für die Bildung der Ausschüsse kommunaler Vertretungsorgane vorgesehen werden, für die nach Art. 28 Grundgesetz (GG) demokratische Prinzipien gelten und wodurch der Grundsatz der Gleichheit der politischen Rechte im Sinne von Art. 11 Abs. 5 Bayerische Verfassung (BV) auf kommunaler Ebene verwirklicht wird.

Ein gesetzlich vorgegebenes Verfahren schließt die Möglichkeit der Willkür aus, aufgrund von parteipolitischem Opportunismus insbesondere eine neue politische Vereinigung durch Änderung der Geschäftsordnung von Ausschüssen fernzuhalten.

### **B) Lösung**

Änderung der einschlägigen Vorschriften in den kommunalrechtlichen Gesetzen, indem das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers bei der Besetzung von Ausschüssen kommunaler Vertretungsorgane verbindlich vorgegeben wird. Damit wird auch eine Kongruenz der Ausschussbesetzung mit dem kommunalen Wahlverfahren hergestellt.

### **C) Alternativen**

Für den Ausschluss der Willkür, primäres Ziel des Gesetzentwurfs, könnte von den drei anerkannten Verfahren auch ein anderes verpflichtend vorgegeben werden. Allerdings wäre es widersinnig, in den Wahlgesetzen das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers vorzuschreiben und bei der Ausschussbesetzung ein anderes Verfahren. Das Verfahren nach d'Hondt wäre dabei ohnehin auszuschließen, wofür die Gründe sprechen, die zur Änderung der Kommunalwahlgesetze geführt und auch den Landtag veranlasst haben, dieses Verfahren bei der Besetzung parlamentarischer Ausschüsse aufzugeben. Bei dem Verfahren Hare-Niemeyer, das in den meisten Fällen zum gleichen Ergebnis wie das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers führt, treten jedoch einige Paradoxien auf wie das sog. Alabama-Paradoxon.

### **D) Kosten**

Keine.

Die Kosten für die vorgesehene Überprüfung der nach den letzten Kommunalwahlen gebildeten Ausschüsse auf Vereinbarkeit mit dem vorliegenden Gesetz, verbunden eventuell mit einer marginalen Neubesetzung, fallen nicht in Gewicht, da sie im Rahmen der normalen Verfahren abgewickelt werden können.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung

#### § 1

##### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. <sup>2</sup>Die Bestellung anderer als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Gemeinderäte ist unzulässig. <sup>3</sup>Die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen. <sup>4</sup>Dies wird entsprechend Art. 35 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz ermittelt. <sup>5</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. <sup>6</sup>Weiteres ist in der Geschäftsordnung (Art. 45) zu regeln.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Ergeben sich bei der dadurch bedingten Neuberechnung entsprechend dem Stärkeverhältnis gleiche Ansprüche auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. Nach Art. 124 wird folgender Art. 125 angefügt:

„Art. 125

Übergangsregelung zu Art. 33

<sup>1</sup>Die Zusammensetzung der nach den Gemeinderatswahlen vom 15. März 2020 gebildeten Ausschüsse im Sinne von Art. 33 ist daraufhin zu überprüfen, ob sie der Anforderung von Art. 33 Abs. 1 Satz 4 entspricht. <sup>2</sup>Andernfalls ist unverzüglich eine Anpassung vorzunehmen.“

#### § 2

##### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Kreis Ausschusses werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. <sup>2</sup>Die Bestellung anderer als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Kreisträte ist unzulässig. <sup>3</sup>Die Zusammensetzung des Ausschusses erfolgt entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen. <sup>4</sup>Dies wird ent-

sprechend Art. 35 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz ermittelt. <sup>5</sup>Kreisräte können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Ergeben sich bei der dadurch bedingten Neuberechnung entsprechend dem Stärkeverhältnis gleiche Ansprüche auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. Nach Art. 110 wird folgender Art. 111 angefügt:

„Art. 111

Übergangsregelung zur Ausschusszusammensetzung

<sup>1</sup>Die Zusammensetzung des nach den Kreistagswahlen vom 15. März 2020 gebildeten Kreisausschusses gemäß Art. 27 und der anderen Ausschüsse nach Art. 29 ist daraufhin zu überprüfen, ob sie der Anforderung des Art. 27 Abs. 2 Satz 4 entspricht. <sup>2</sup>Andernfalls ist unverzüglich eine Anpassung vorzunehmen.“

### § 3

#### Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 747) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die weiteren Bezirksräte des Bezirksausschusses werden vom Bezirkstag für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. <sup>2</sup>Die Bestellung anderer als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Bezirksräte ist unzulässig. <sup>3</sup>Die Zusammensetzung des Ausschusses erfolgt entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien und Wählergruppen. <sup>4</sup>Dies wird entsprechend Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 und 6 Satz 2 und 3 Bezirkswahlgesetz in Verbindung mit Art. 42 Abs. 3 Landeswahlgesetz ermittelt. <sup>5</sup>Bezirksräte können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Bezirksausschuss zusammenschließen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Ergeben sich bei der dadurch bedingten Neuberechnung entsprechend dem Stärkeverhältnis gleiche Ansprüche auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. Nach Art. 104 wird folgender Art. 105 angefügt:

„Art. 105

Übergangsregelung zur Ausschusszusammensetzung

<sup>1</sup>Die Zusammensetzung des nach den Bezirkstagswahlen vom 14. Oktober 2018 gebildeten Bezirksausschusses gemäß Art. 26 und der weiteren Ausschüsse nach Art. 28 ist daraufhin zu überprüfen, ob sie der Anforderung des Art. 26 Abs. 2 Satz 4 entspricht. <sup>2</sup>Andernfalls ist unverzüglich eine Anpassung vorzunehmen.“

### § 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Begründung:****Allgemeiner Teil**

Die Ermessensberechtigung nach kommunalrechtlichen Vorschriften, etwa gemäß Art. 33 Abs. 1 GO über die Besetzung von Ausschüssen des gewählten Vertretungsorgans Gemeinderat, ist in der jüngsten Zeit dazu missbraucht worden, insbesondere einer Partei die Vertretung in gemeindlichen Ausschüssen zu verwehren. Indem die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung von der Mehrheit in der Weise geändert worden ist, dass an Stelle etwa des Hare-Niemeyer-Verfahrens zur Ermittlung der Proportionalität bei der Ausschussbesetzung das vorher abgeschaffte Verfahren nach d'Hondt wieder zur Anwendung gebracht wurde, werden kleinere Parteien mit wenigen Mandatsträgern benachteiligt.

Als Beispiel für eine entsprechende Willkür kann etwa das Verhalten des Stadtrats von München (siehe Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 05.05.2020: „Ein Verteilungskampf zwischen Groß und Klein“<sup>1</sup>) und des Stadtrats von Memmingen (siehe Bericht der Allgäuer Zeitung vom 06.05.2020: „Rolle rückwärts im Stadtrat Plenum spricht sich nach kontroverser Debatte für einstiges Rechenverfahren bei der Verteilung von Ausschusssitzen aus. Daher sitzt jetzt kein AfD-Vertreter in einem Ausschuss.“<sup>2</sup>) angeführt werden.

Ein vergleichsweises Verhalten auf Kreisebene findet sich etwa im Kreistag von München (siehe Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 10.05.2020: „Die AfD soll draußen bleiben – Kreistag ändert Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse“<sup>3</sup>).

Durch die Abschaffung der diesbezüglichen Ermessensberechtigung in den einschlägigen Kommunalgesetzen kann deshalb das Spiegelbildlichkeitsprinzip bei der Bildung von Ausschüssen der kommunalen Vertretungsorgane ohne Manipulation durch Auswahl der Berechnungsverfahren gesichert werden. Nach der Rechtsprechung (siehe etwa Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 20.03.2017 – 4 ZB 16.1815) ist zwar auch das Verfahren d'Hondt als rechtmäßig anerkannt und es wird deshalb bei der derzeitigen Gesetzeslage ein Rechtsanspruch auf ein anderes Verfahren verneint. Es ist jedoch festzustellen, dass das Verfahren nach d'Hondt zunehmend sowohl in den Wahlgesetzen als auch in Bestimmungen über die Besetzung parlamentarischer Ausschüsse durch das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers ersetzt wird.

So ist auch das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Weise geändert worden, dass mit Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. S. 846) das Verfahren nach d'Hondt durch das Verfahren nach Hare-Niemeyer ersetzt worden ist und dieses Verfahren wiederum mit Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) schließlich durch das bei den vergangenen Kommunalwahlen gemäß Art. 60 GLKrWG erstmals angewandte Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ersetzt ist (siehe dazu die Begründung zum interfraktionellen Änderungsantrag Drs. 17/19479 vom 05.12.2017).

Damit kommt eine generelle Entwicklung zum Ausdruck, die sich auch darin spiegelt, dass beim Landtag mit der Neuregelung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420) in den §§ 21 und 25 für die Bildung von Ausschüssen das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers eingeführt worden ist, welches dabei das noch in der Geschäftsordnung des Landtags vom 9. Juli 2003 vorgeschriebene Verfahren nach d'Hondt ersetzt hat. Auch das zwischenzeitlich gelegentlich genutzte Verfahren Hare-Niemeyer wird bei Neufassung von Wahlgesetzen oder von Geschäftsordnungsregelungen durch das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verdrängt.

Das gesetzliche Ziel, die Willkür auszuschließen, durch rechtzeitige Änderung der Geschäftsordnung eine andere Zusammensetzung gemeindlicher Ausschüsse herbeizuführen und damit die Folgen eines von Mehrheitsfraktionen als unerwünscht angesehenen Wahlausgangs etwas zu „neutralisieren“, könnte auch dadurch erreicht werden, dass ein anderes der drei anerkannten Verfahren vorgeschrieben wird. Es würde jedoch

<sup>1</sup> <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-stadtrat-ausschuesse-parteien-kritik-1.4896762>

<sup>2</sup> [https://www.all-in.de/memmingen/c-lokales/memmingen-stadtrat-erste-sitzung-in-corona-zeiten\\_a5062875](https://www.all-in.de/memmingen/c-lokales/memmingen-stadtrat-erste-sitzung-in-corona-zeiten_a5062875)

<sup>3</sup> <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/landkreis-die-afd-soll-draussen-bleiben-1.4903172>

der Rechtsentwicklung der jüngsten Zeit widersprechen, das Verfahren nach d'Hondt vorzuschreiben, da dieses anerkanntermaßen kleinere Gruppierungen diskriminiert und die beiden anderen Verfahren die Proportionalität angemessener umsetzen.

Das Verfahren Hare-Niemeyer, das bei der Ermittlung der Sitzzuteilung fast immer zum selben Ergebnis kommt wie das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers, ist jedoch mit den Risiken von Paradoxien belastet wie dem Alabama-Paradoxon, wonach eine Partei durch Erhöhung der Gesamtanzahl der zu vergebenden Sitze bei gleicher Stimmenverteilung einen Sitz verlieren kann (siehe dazu die Ausführungen des Bundeswahlleiters vom 01.01.2015<sup>4</sup>).

Ausschlaggebend ist jedoch der Gesichtspunkt einer Harmonisierung von Wahlgesetz und Verfahren der Ausschussbesetzung, wobei letzteres die Umsetzung der Ergebnisse nach Ersteren darstellt. Es wäre widersinnig, für die Kommunalwahl das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers vorzuschreiben, für die Ausschussbesetzung, die eine Umsetzung des Ergebnisses des Wahlausgangs nach dem Wahlgesetz darstellt, etwa das Verfahren nach d'Hondt vorzusehen. Die Folge ist eine Verzerrung des Wählerwillens.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Beseitigung des Ermessens gemeindlicher Vertretungsorgane zur Auswahl unter drei Verfahren und die gesetzliche Vorgabe, bei der Besetzung von Ausschüssen nur einem Verfahren zu folgen, bestehen ebenso wenig wie man Bedenken dagegen haben kann, dass verbindlich im Wahlgesetz für alle Gemeinden und Kreise ein einheitliches Wahlverfahren landesgesetzlich vorgegeben wird.

Die Unterbindung des Missbrauchs, kleineren Fraktionen durch opportunistische Geschäftsordnungsänderungen im Marginalbereich die Mitwirkung an Ausschüssen zu verwehren, ist aufgrund des gemäß Art. 28 Abs. 1 GG auf gemeindliche Vertretungsorgane anwendbare Demokratieprinzips geboten. Zur Beachtung der mit Art. 11 Abs. 5 BV garantierten Gleichheit der Rechte auf Kommunalebene ist die Bestimmung vorzusehen, die dem demokratischen Gleichheitsprinzip am besten Rechnung trägt.

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten. Der insbesondere mit der Überprüfung verbundene Aufwand, ob die Zusammensetzung der nach den letzten Kommunalwahlen gebildeten Ausschüsse der Neuregelung entsprechen, um gegebenenfalls eine etwas geänderte Zusammensetzung herbeizuführen, ist im Rahmen der normalen Verfahren als abgedeckt zu sehen.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Änderung der Gemeindeordnung)**

#### **Zu Nr. 1 (Änderung von Art. 33)**

##### *Zu Buchst. a (Neufassung von Abs. 1)*

Die wesentliche Änderung stellt Satz 4 dar, welcher für die Zusammensetzung gemeindlicher Ausschüsse verbindlich das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers vorschreibt. Dies erfolgt durch Verweis auf die einschlägige Bestimmung des GLKrWG, welches entsprechend anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass jeweils die Zahlen der Sitze der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen solange mit der Zahl 1 beginnend aufsteigend durch die ungeraden Zahlen geteilt werden, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Partei oder Wählervereinigung wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Bei gleichem Anspruch mehrerer fällt dieser der Partei oder Wählervereinigung zu, die bei der vorausgegangenen Kommunalwahl die größere Stimmenzahl erhalten hat. Ergibt sich bei diesem Rückgriff auf das kommunale Wahlergebnis noch kein Ergebnis, ist ein Losentscheid durchzuführen.

---

<sup>4</sup> <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/h/hare-niemeyer.html>

Diese Art des Zuteilungsverfahrens wird in Klammern gesetzt benannt und mit dem Hinweis auf das Höchstzahlverfahren spezifiziert, da das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers drei Berechnungsvarianten vorsieht, wobei die Höchstzahlmethode sich als die leichter handhabbare Variante darstellt (siehe Begründung des interfraktionellen Antrags Drs. 17/19479).

Außerdem wird davon ausgegangen, dass das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers einem technischen Regelwerk gleichzusetzen ist und daher die Rechtssicherheit durch gesetzlichen Verweis auf dieses Regelwerk gewährleistet ist. Die Darlegung des Bundeswahlleiters vom 01.08.2015 lässt jeden Rechtsanwender nachvollziehen, wie dieses Verfahren anzuwenden ist.<sup>5</sup>

Die wesentliche Neuregelung legt eine Neufassung des gesamten Absatzes nahe, auch wenn die anderen Regelungsgehalte der bestehenden Regelung unverändert bleiben, dabei aber optimiert werden. Der Geschäftsordnung, nach der bislang das Berechnungsverfahren zu regeln ist, bekommt aufgrund der nunmehr geregelten gesetzlichen Vorgabe insoweit eine nachrangige Bedeutung als „Auffangtatbestand“. Das bisher geregelte Losverfahren bzw. dessen Ersatz durch einen Rückgriff auf die Stimmzahl ist aufgrund des entsprechenden Verweises auf die Regelung im Wahlgesetz nicht weiter regelungsbedürftig. Entsprechend der Regelung im Wahlgesetz wird dabei die Ermessensentscheidung zwischen Los und Rückgriff auf den Wahlausgang durch den Vorrang des Rückgriffs auf den Wahlausgang beseitigt. Die Art und Weise einer ausnahmsweise doch erforderlichen Losentscheidung sollte dann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

#### *Zu Buchst. b (Änderung von Abs. 3)*

Ein Rückgriff auf das Wahlergebnis ist jedoch dann nicht möglich, wenn sich etwa durch Spaltung von Fraktionen, Übertritten und dergl. die Zusammensetzung der Plenums bezüglich der vertretenen Parteien und Wählergruppen geändert hat. Bei der dabei vorzunehmenden Wiederholung des Berechnungsverfahrens ist im Falle eines sich daraus ergebenden gleichen Anspruchs mehrerer auf einen Sitz das Losverfahren durchzuführen.

#### **Zu Nr. 2 (Übergangsregelung)**

Diese auf die jüngsten Kommunalwahlen bezogene Übergangslösung dient primär der Korrektur der bei der Ausschussbildung vorgenommenen Manipulationen, indem das bereits eingeführte Verfahren nach etwa Hare-Niemeyer durch das vorher abgeschaffte Verfahren nach d'Hondt ersetzt wurde, um eine Partei um entsprechende Ausschusssitze zu bringen und damit die Auswirkung freier Wahlen zu modifizieren.

Die Übergangsregelung ist jedoch allgemein formuliert, so dass eine Neuberechnung auch dort vorzunehmen ist, wo das Verfahren nach d'Hondt oder auch nach Hare-Niemeyer ohne Manipulationsabsicht praktiziert worden ist. Dies dient der Vereinheitlichung der Regelung zur Ausschussbesetzung.

Ist danach schon das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers angewandt worden, dann ist lediglich festzustellen, dass keine Nachberechnung vorgenommen werden muss. Ist eines der anderen Verfahren angewandt worden, dann ist entweder festzustellen, dass auch das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers kein anderes Ergebnis ergibt oder es wird festgestellt, dass die Ausschussverteilung anders ausfallen müsste. In diesem Fall ist eine geänderte Zusammensetzung der Ausschüsse vorzunehmen.

Die Übergangsregelung wird dabei mit ex-nunc-Wirkung angewandt, d. h. die Empfehlungen oder Beschlüsse, die von den nach den Kommunalwahlen vom 15.03.2020 gebildeten Ausschüssen ausgesprochen bzw. gefasst worden sind, werden nicht rückwirkend allein aufgrund einer eventuell geänderten Zusammensetzung eines Ausschusses, die durch das vorliegende Änderungsgesetz bedingt ist, unwirksam.

---

<sup>5</sup> <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/s/sainte-lague-schepers.html>

**Zu § 2 (Änderung der Landkreisordnung)****Zu Nr. 1 (Änderung von Art. 27)***Zu Buchst. a (Neufassung von Abs. 2)*

Die Neufassung von Art. 33 Abs. 2 GO wird mit der gleichen Erwägung für die Landkreisordnung nachvollzogen. Eine etwas andere Formulierung ist aufgrund der etwas unterschiedlichen Regelungen geboten. Während Art. 33 GO eine Bestimmung für alle Ausschüsse darstellt, regelt Art. 27 der LKrO nur den Kreisausschuss. Allerdings finden aufgrund des Verweises in Art. 29 Abs. 2 LKrO die Regelungen über die Zusammensetzung des Kreisausschusses nach Art. 27 Abs. 2 LKrO auf die weiteren Ausschüsse entsprechende Anwendung.

Deshalb erfasst die Neufassung von Art. 27 Abs. 2 LKrO auch die Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse nach Art. 29 LKrO.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 Buchst. a verwiesen.

*Zu Buchst. b (Änderung von Abs. 3)*

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 Buchst. b wird verwiesen.

**Zu Nr. 2 (Übergangsregelung)**

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 2 wird verwiesen.

Die Übergangsregelung erfasst aufgrund von Art. 29 Abs. 2 LKrO nicht nur den Kreisausschuss gemäß Art. 27 LKrO, sondern auch die weiteren Ausschüsse.

**Zu § 3 (Änderung der Bezirksordnung)****Zu Nr. 1 (Änderung von Art. 26)***Zu Buchst. a (Neufassung von Abs. 2)*

Auf die Begründung zu § 2 Nr. 1 Buchst. a wird verwiesen.

Anstelle des Verweises auf das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz zur Regelung des Verfahrens der Ausschussbesetzung ist dabei auf die einschlägige Bestimmung des Bezirkswahlgesetzes (BezWG) zu verweisen. Hinsichtlich der Auflösung des Konflikts, dass nach dem Berechnungsverfahren mehrere Ansprüche auf einen Sitz bestehen, verweist Art. 4 Nr. 6 Satz 1 BezWG auf Art. 42 Abs. 3 Landeswahlgesetz (LWG), wo eine inhaltlich dem Art. 35 Abs. 2 Satz 3 GLKrWG entsprechende Regelung getroffen ist. Diese findet aufgrund der analogen Anwendung, die mit der Neufassung von Art. 26 Abs. 2 BezO angeordnet wird, auch bei der Besetzung des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse nach Art. 28 BezO Anwendung. Der ausdrückliche Verweis auf die Vorschrift des Landeswahlgesetzes scheint aus Praktikabilitätsgründen geboten, weil die Verweisung auf eine Vorschrift, deren Inhalt nur aufgrund einer weiteren und dabei komplexen Verweisung zu ermitteln ist, die Rechtsanwendung erschwert.

*Zu Buchstabe b (Änderung von Abs. 3)*

Auf die Begründung zu § 2 Nr. 1 Buchst. b wird verwiesen.

**Zu Nr. 2 (Übergangsregelung)**

Auch wenn die letzten Bezirkstagswahlen schon weiter zurückliegen als die Gemeinde- und Kreistagswahlen, erscheint eine entsprechende Übergangslösung auch auf Bezirksebene geboten, um insgesamt die rechtliche Einheitlichkeit bei der Ausschussbesetzung herbeizuführen.

Ergänzend wird auf die Begründung zu § 2 Nr. 2 verwiesen.

**Zu § 4 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Martin Böhm

Abg. Christoph Maier

Abg. Max Gibis

Abg. Johannes Becher

Abg. Markus Bayerbach

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Klaus Adelt

Abg. Alexander Muthmann

**Präsidentin Ilse Aigner:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u. a. und Fraktion (AfD)**

**zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung**

**Ausschluss von Willkür bei der Besetzung von Ausschüssen in kommunalen Vertretungsorganen (Drs. 18/8234)**

**- Erste Lesung -**

Die Begründung und die Aussprache werden miteinander verbunden. Damit gelten 9 Minuten Redezeit für die AfD-Fraktion. Zum Thema Redezeit: Die Anzeige ist momentan defekt. Die Redner bekommen die Redezeit zugespielt, aber das funktioniert vielleicht nicht bei allen. Wir versuchen, den Defekt zu beheben.

Ich eröffne damit die Aussprache.

(Zuruf des Abgeordneten Martin Böhm (AfD))

Eine Erklärung zum 17. Juni? – Zu einem Geschäftsordnungsantrag? – Zu einem Geschäftsordnungsantrag bekommen Sie natürlich das Wort.

**Martin Böhm (AfD):** Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte am heutigen Tag an die 55 Toten des Volksaufstandes in der DDR erinnern. Die Menschen haben damals ihr Leben für die Freiheit gelassen, die wir auch heute genießen.

**Präsidentin Ilse Aigner:** Herr Kollege, das ist aber kein Antrag zur Geschäftsordnung. Sie hätten jederzeit Anträge einbringen können. Dies ist aber kein Antrag zur Geschäftsordnung. Das darf ich festhalten.

In der Aussprache zum Gesetzentwurf hat nun Kollege Maier von der AfD das Wort. 9 Minuten Redezeit für die AfD-Fraktion, 32 Minuten für die gesamte Aussprache.

**Christoph Maier (AfD):** Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Heute, am 17. Juni, gedenken wir der Toten des Jahres 1953, die damals gegen das DDR-Unrechtsregime auf die Straße gingen. Wir in Bayern haben an allen öffentlichen Gebäuden die staatliche Beflaggung angeordnet – im Bayerischen Landtag verlieren wir hierzu kein Wort. Ich meine, dass hier deutlicher Nachbesserungsbedarf vorhanden ist.

(Beifall bei der AfD)

Nun aber zur Sache, zur Ersten Lesung des aufgerufenen Gesetzentwurfs. Im Titel des Gesetzentwurfs steht: "Ausschluss von Willkür bei der Besetzung von Ausschüssen in kommunalen Vertretungsorganen." Dass dieser Gesetzentwurf zur Änderung maßgeblicher kommunalrechtlicher Vorschriften in der Gemeinde- und Landkreisordnung sowie der Bezirksordnung von der AfD-Fraktion eingebracht wird, ist nicht überraschend. Auf kommunaler Ebene sind bei den Kommunalwahlen dieses Jahres erstmals Vertreter der AfD in großer Anzahl in die Gemeinderäte, Stadträte und Kreistage gewählt worden. Der Wählerwille ist in einer Demokratie zu respektieren. Das gilt auch für die Vertreter der Altparteien.

Bei der Besetzung der Ausschüsse bröckelt allerdings die demokratische Gesinnung einiger sonst so bemühter, selbst ernannter demokratischer Oberlehrer. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit wird versucht, die AfD aus den Ausschüssen und aus den Gremien fernzuhalten.

Einfallstor für die willkürliche Verzerrung des Wählerwillens ist dabei die Ermessensberechtigung gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Gemeindeordnung hinsichtlich der Anwendung des Berechnungsverfahrens für die Besetzung von Ausschüssen. Dazu ist die Geschäftsordnung der Gemeindevertretungen bei machtpolitischem Bedarf von der Mehrheit – ich betone: der demokratischen Mehrheit – aber oftmals doch in der Weise geändert worden, dass anstelle des Hare/Niemeyer-Verfahrens bei der Besetzung von Ausschüssen das vorher abgeschaffte Verfahren nach d'Hondt wieder zur

Anwendung gebracht wurde, welches gerade die größeren Parteien, die die Mehrheit besitzen, begünstigt.

Als Beispiel kann etwa das Verhalten der Stadträte von München und Memmingen angeführt werden. Auf Kreisebene ist beispielhaft das Verhalten des Kreistags von München zu nennen. In all den genannten Fällen hat dies dazu geführt, dass die kommunalen Mandatsträger einer Partei weder in den beschließenden noch in den beratenden Ausschüssen vertreten sind. Damit sind sie als gewählte Vertreter von den maßgeblichen Beratungs- und Entscheidungsprozessen gezielt ausgeschlossen worden.

Im Kern wird dabei gegen das grundlegende Prinzip der Spiegelbildlichkeit bei der Besetzung von Ausschüssen verstoßen; denn aufgrund des Demokratiegebots muss ein gemeindliches Vertretungsorgan gerade dem Stärkeverhältnis des Gesamtparlaments entsprechen. Zur Sicherstellung dieses Spiegelbildlichkeitsprinzips gibt es zwar grundsätzlich drei von der Rechtsprechung anerkannte Verfahren, nämlich das ursprünglich ausschließlich angewandte Verfahren nach d'Hondt sowie die neuerdings zunehmend angewandten Verfahren nach Hare/Niemeyer und nach Sainte-Laguë/Schepers. Dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Prinzip der Spiegelbildlichkeit ist nach Sainte-Laguë/Schepers allerdings am besten Rechnung getragen.

Diese Auffassung wird auch dadurch bestätigt, dass im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz 2010 das Verfahren nach d'Hondt durch das Verfahren nach Hare/Niemeyer ersetzt wurde und dieses Verfahren nach Hare/Niemeyer, wiederum mit Gesetz aus dem Jahre 2018, schließlich durch das bei den vergangenen Kommunalwahlen erstmals angewandte Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ersetzt wurde. Damit kommt eine generelle Entwicklung zum Ausdruck, die sich auch darin widerspiegelt, dass der Landtag des Freistaats Bayern, dieses Hohe Haus hier, mit der Neuregelung der Geschäftsordnung im Jahr 2009 bei der Bildung von Parlamentsausschüssen genau dieses Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers eingeführt hat, welches das angewandte Verfahren aus dem Jahr 2003 nach d'Hondt ersetzt.

(Beifall bei der AfD)

Dementsprechend sollte gesetzlich das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers auch bei der Bildung der Ausschüsse in den kommunalen Vertretungsorganen gelten. Damit wird Artikel 28 des Grundgesetzes entsprochen, wonach auf gemeindlicher Ebene demokratische Prinzipien gelten. Hiermit wird auch Artikel 11 Absatz 5 der Bayerischen Verfassung entsprochen, indem der Grundsatz der Gleichheit der politischen Rechte verwirklicht wird.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen angedacht: Artikel 33 der Gemeindeordnung soll auf die bereits bestehende Regelung im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz hinweisen. Durch diesen rechtlichen Verweis wird eine Gleichförmigkeit der Ausschussbesetzung bzw. der Umrechnung der Wählerstimmen erreicht. Zugleich ist allerdings eine Übergangsregelung notwendig, und zwar für die bereits besetzten Ausschüsse, dergestalt, dass auch diese bestehenden Ausschüsse neu zu besetzen sind. Allerdings wird diese Übergangsregelung erst ex nunc angewandt; das heißt, die Empfehlungen oder Beschlüsse, die von diesen Ausschüssen seit der Kommunalwahl ausgesprochen wurden, werden nicht rückwirkend allein deshalb unwirksam, weil dieses Gesetz hier im Bayerischen Landtag beschlossen wird.

Sehr geehrte Damen und Herren, an der Sinnhaftigkeit der vorgeschlagenen Änderungen kann hier kein Zweifel bestehen.

(Zuruf: Doch!)

Beim interfraktionellen Änderungsantrag zum Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz im Jahr 2017 haben alle damals vertretenen Fraktionen von CSU, SPD, FREIEN WÄHLERN und GRÜNEN sich für das erstmals bei der Kommunalwahl 2020 angewandte Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ausgesprochen. Mit der heute vorgeschlagenen Harmonisierung von Wahlgesetz und Verfahren der Ausschussbesetzung wird der Wählerwille jeweils nach dem gleichen Verfahren abgebildet.

Es wäre absolut widersinnig, für die Kommunalwahl das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers vorzuschreiben, aber für die Ausschussbesetzung, die eine Umsetzung des Ergebnisses des Wahlausgangs darstellt, ein völlig anderes Verfahren anzuwenden. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Beseitigung des Ermessens eines Gemeinderats oder Stadtrats zur Auswahl unter den drei Verfahren und die gesetzliche Vorgabe, bei der Besetzung der Ausschüsse ausschließlich nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zu besetzen, bestehen ebenso wenig, wie man den Einwand erheben könnte, dass für alle Gemeinden und Kreise ein einheitliches Wahlverfahren im Wahlgesetz nicht festgelegt werden kann.

Was also im Wahlgesetz zur Vereinheitlichung möglich sein muss, muss auch in den Organisationskörperschaften der Gemeinden möglich sein. Ob allerdings die anderen Fraktionen ihre eigene Haltung zu diesem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers bestätigen, das wir auch einvernehmlich im Bayerischen Landtag so handhaben, wird der weitere Verlauf der Beratungen in den Ausschüssen zeigen.

(Beifall bei der AfD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Der nächste Redner ist der Kollege Max Gibis für die CSU-Fraktion.

**Max Gibis (CSU):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Am 15. März fanden ja bekanntermaßen die Kommunalwahlen in Bayern statt, und nach den Stichwahlen Ende März, die in einigen Kommunen notwendig waren, ging es wie nach jeder Kommunalwahl darum, die Gremien zu konstituieren, also die Stellvertreter zu wählen und natürlich auch die Ausschüsse zu besetzen. Das alles ist inzwischen auch bayernweit passiert und erledigt. Die Gemeinderäte, die Stadträte und die Kreistage sind mit ihren ganzen Ausschüssen in der Zwischenzeit arbeitsfähig und arbeiten auch bereits – wenn auch in Corona-Zeiten unter etwas anderen Bedingungen, als wir das alle gewohnt sind.

Wie nach jeder Kommunalwahl haben auch dieses Mal die gewählten Fraktionen und Gruppierungen natürlich versucht, sich für diese Konstituierungen möglichst gut zu positionieren. Man hat versucht, sich Koalitionspartner zu suchen. Man hat versucht, sich Partner zu suchen und Ausschussgemeinschaften zu bilden, wenn es um die Bildung und Besetzung von Ausschüssen geht, und man hat natürlich auch versucht, das für einen selbst günstigste Sitzverteilungsverfahren in der Geschäftsordnung niederzulegen, um der eigenen Gruppierung den größtmöglichen Einfluss zu ermöglichen.

Das alles ist legitim, und ich denke, das gehört auch zur kommunalpolitischen Grundübung bei solchen Verfahren nach den Kommunalwahlen. Einer der wesentlichsten Punkte ist, dass das Ganze natürlich auch Ausdruck des kommunalen Selbstverwaltungsrechts ist. Ein Eingriff in dieses Selbstverwaltungsrecht würde auch das Recht der kommunalen Selbstorganisation einschränken.

Was macht jetzt die AfD? – Die AfD macht das, was sie immer tut. Sie bemitleidet sich selbst.

(Widerspruch bei der AfD)

Sie stellt sich wieder mal als Opfer dar, weil es ihr in einigen Gremien nicht gelungen ist, ihre Meinung durchzusetzen, und bezeichnet die geltenden Regelungen im Gesetzesantrag als Willkür; weil es ihr – wie es genannt worden ist – in den Stadträten von München und Memmingen oder im Kreistag von München nicht gelungen ist, Einfluss auf das Sitzverteilungsverfahren zu nehmen. Die AfD macht also das, was sie immer macht: Sie beschäftigt sich ausschließlich mit sich selbst.

Meine Damen und Herren, ich denke, dieser Gesetzentwurf ist wieder einmal ein lebender Beweis dafür. Das Thema Sitzverteilungsverfahren ist in diesem Hause ja nicht unbekannt. Lieber Klaus Adelt, wir haben diese Thematik ja mehrmals im Innenausschuss diskutiert. Wir haben dazu in der letzten Legislaturperiode sogar eine Expertenanhörung durchgeführt.

Das Ergebnis aus diesen ganzen Diskussionen und der Expertenanhörung war ganz klar: Es gibt drei Verteilungsverfahren, die mathematisch möglich sind. Das sind die drei uns bekannten Verfahren nach d'Hondt, Hare/Niemeyer und Sainte-Laguë/Schepers. Natürlich wissen auch wir – das ist ja bei diesen ganzen Diskussionen auch unbestritten gewesen –, dass keines dieser Verfahren zu 100 % das Wahlergebnis widerspiegelt, weil es bei jedem Berechnungsverfahren Rundungsdifferenzen gibt, die man nicht zu 100 % auf die Sitzverteilung umlegen kann. Jedes System hat gewissermaßen seine Schwächen. Aber alle drei Berechnungsverfahren sind von der höchst-richterlichen Rechtsprechung anerkannt und auch als zulässig erklärt worden.

Das geltende Recht und die geltende Rechtsprechung überlässt den kommunalen Gremien die Entscheidung, welches dieser drei Verteilungsverfahren sie bei der Besetzung ihrer Ausschüsse anwenden. Das gewählte Verfahren wird dann in der jeweiligen Geschäftsordnung festgelegt und für alle Ausschüsse einheitlich angewendet.

Es besteht also kein Anlass und es ist auch nicht sinnvoll, dass der Gesetzgeber den Gemeinderäten und Kreistagen vorgibt, welches Verteilungsverfahren sie anzuwenden haben. Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt. Eine feste Vorgabe würde, wie ich bereits sagte, das kommunale Selbstverwaltungsrecht und das Recht auf Selbstorganisation einschränken. Wir alle – auch die AfD – heben das kommunale Selbstverwaltungsrecht bei sämtlichen Diskussionen immer stark hervor und betonen, man müsse es eher noch ausweiten und mehr stärken, als es jetzt der Fall ist. – Das geschieht zu Recht, wie ich finde, aber laut AfD nur dann nicht, wenn man sich in einigen Orten nicht durchsetzen kann. Dann will sie eine Rechtsänderung und damit quasi von oben herab vorgeben – der Gesetzgeber soll das nun regeln –, dass der Einfluss der AfD dann auch vor Ort in den kommunalen Gremien gewährleistet ist. Das, meine Damen und Herren, werden wir von der CSU nicht mitmachen. Wir wollen den kommunalen Gremien ihre Möglichkeit der Selbstorganisation nicht einschränken und schon gar nicht wegnehmen.

Die kommunalen Gremien, egal ob Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag, sind nämlich die politischen Gremien – und ich denke, wir alle sind kommunalpolitisch tätig –, die am nächsten am Bürger sind. Sie regeln die direkte Daseinsvorsorge, und sie sind auch der richtige Ort, um darüber zu entscheiden, nach welchem Sitzverteilungsverfahren sie ihre Ausschüsse besetzen. Daran wollen und werden wir nichts ändern. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass die AfD in den folgenden Beratungen in den Ausschüssen noch Argumente bringen wird, die – zumindest mich – vom Gegenteil überzeugen, aber ich lasse mich gern überraschen. Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen der AfD, jetzt nur in die Selbstmitleidsrolle zu schlüpfen und sich als Opfer darzustellen, das ist einfach zu dünn.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erteile ich – nach Durchführung der Hygienemaßnahmen – dem Kollegen Becher das Wort.

**Johannes Becher (GRÜNE):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Antrag der AfD-Fraktion bezüglich der Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung ist wieder ein kleiner Angriff auf die kommunale Selbstverwaltung. Mit dieser haben Sie es nicht so, ja? Kollege Gibis sagte, es würde immer das Hohelied davon gesungen. Bei der AfD habe ich diesen Eindruck nicht, muss ich ganz ehrlich sagen.

Sie haben neulich einen Gesetzentwurf eingebracht, in dem es um die Stellvertreterposten ging, die Sie reglementieren wollten, und in dem Sie bei wenigen Euro Aufwandsentschädigung für Dienste an der Allgemeinheit von Versorgungsposten schwadronierten. Das war auch schon ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Jetzt schreiben Sie: "Willkür", "Missbrauch", "Manipulation", und man muss sich fragen: Was ist jetzt wieder passiert? Meine Damen und Herren, wissen Sie, was Missbrauch ist? Missbrauch liegt vor, wenn man ankündigt, einen Geschäftsordnungsantrag zu stellen, überhaupt nichts zur Geschäftsordnung zu sagen hat und ansonsten

sein eigenes Thema in den Vordergrund stellt, weil man anscheinend nicht in der Lage ist, einen inhaltlichen Antrag zu einem Thema zu stellen, das einem wichtig ist. Das ist Missbrauch.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In diesem konkreten Fall geht es um die Ausschussbesetzungen, um das Zählverfahren und darum, welches hier anzuwenden ist. Wir haben die Entscheidung vor Ort mit den drei Möglichkeiten: Hare/Niemeyer, das sicher die Kleinen stärker stellt, dann Sainte-Laguë/Schepers, das ein wenig die Mittelvariante ist, so möchte ich sie einmal nennen, und das d'Hondt'sche Verfahren, das an der einen oder anderen Stelle verfassungsrechtlich bedenklich ist; aber in dem Bereich, in dem es zulässig ist, ist es nun einmal zulässig und anzuwenden. Man kann natürlich demokratietechnisch kritisch gegenüber d'Hondt sein, das stimmt; aber das, was Sie hier beantragen, ist ja schon wieder der Ausschluss von Hare/Niemeyer, und ich muss ganz ehrlich sagen: In unserem Stadtrat haben wir uns einvernehmlich auf Hare/Niemeyer geeinigt, und es gibt wirklich überhaupt keinen Grund, an unserer Ausschussbesetzung irgendetwas zu ändern, nur weil sich die AfD einbildet, beleidigt zu sein, weil es eine Mehrheitsentscheidung gegen sie gegeben hat. Jetzt meint sie, sie müsse einen Antrag stellen. Das kann es doch wirklich nicht sein!

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Sie sagten noch etwas zum Thema Spiegelbildlichkeit und dass diese nicht gegeben sei. Wenn man in die Gemeindeordnung, Artikel 33, schaut, liest man in Absatz 1 Satz 5, dass man Ausschussgemeinschaften bilden kann. Die Grundvoraussetzung dafür ist, dass man aus eigener Kraft keinen Sitz hat, und man muss nicht einmal inhaltlich Nähe zeigen, sondern es genügt, wenn man sich darauf einigt, dass man diese Ausschüsse gemeinsam besetzen möchte. In meinem Stadtrat haben sich drei Einzelkämpfer der LINKEN, der FDP und der ÖDP zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengefunden. Ich weiß nicht, wie viel sie inhaltlich miteinander zu tun haben,

aber als Ausschussgemeinschaft ist das kein Problem. Sie sind dann auch im Ausschuss vertreten, und die Spiegelbildlichkeit ist gegeben.

Der Unterschied zur AfD ist: Mit Ihnen will niemand eine Ausschussgemeinschaft bilden. Dabei stellt sich die Frage: Liegt es nun an den Spielregeln, oder liegt es am Spieler? Meines Erachtens ist es ein großer Gewinn, dass wir es nicht nur im Bundestag und im Landtag, sondern auch auf der kommunalen Ebene geschafft haben, eine klare Brandmauer gegen Rechts zu ziehen, gegen jene, die hier den Brunnen vergiften wollen. Ich muss wirklich sagen, ich bin stolz darauf, dass es in unseren Kommunen keine Ausschussgemeinschaften mit der AfD gibt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie könnten auch ein wenig selbstreflektieren und sich überlegen: Warum ist das so, dass niemand mit uns Ausschussgemeinschaften bilden möchte? – Vielleicht liegt es an Ihrem Auftreten. Vielleicht liegt es an Ihren Inhalten und Einstellungen. Vielleicht liegt es daran, dass Sie einen Faschisten Höcke tolerieren, dass Sie teilweise vom Verfassungsschutz beobachtet werden, dass sich Ihre Fraktionsvorsitzende neben einem Impfgegner mit einem selbst gebastelten Judenstern fotografieren ließ. Vielleicht liegt es an solchen Dingen, aber es ist auch auf kommunaler Ebene nicht anders. Es ist im Grunde doch so, dass Sie, seit Sie im Landtag sind, einen Skandal an den anderen reihen und inhaltlich nichts beizutragen haben. Sie zerreißen inhaltlich keine nasse Zeitung, und wenn Sie dann unzufrieden mit einem Abstimmungsergebnis sind, dann stellen Sie einen Gesetzesantrag. Meine Damen und Herren, wenn ich jedes Mal, wenn ich mit einer Abstimmung im Kreistag unzufrieden bin, einen eigenen Gesetzentwurf einbringen würde, dann hätten wir im Bayerischen Landtag noch längere Sitzungen, und das möchte ich hier niemandem zumuten. Deshalb kann ich wirklich nur empfehlen, in der Ersten Lesung, in der Ausschusssitzung und in der Zweiten Lesung: Dieser Gesetzentwurf ist abzulehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Es gibt eine Zwischenbemerkung.

**Markus Bayerbach (AfD):** Sehr geehrter Herr Kollege, ich finde das mit der Brandmauer schön. Sie wissen aber schon, dass es in Augsburg eine Ausschussgemeinschaft der AfD mit der WSA gab? – Nur, um bei der Realität zu bleiben.

**Präsidentin Ilse Aigner:** Herr Kollege Becher, wollen Sie etwas dazu sagen?

**Johannes Becher (GRÜNE):** Vielen Dank für die Information.

(Zurufe)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Gut. – Als nächster Redner hat der Kollege Joachim Hanisch für die Fraktion FREIE WÄHLER das Wort.

**Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER):** Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieser Antrag, den die AfD heute einbringt, ist wirklich kein Glanzstück unserer Demokratie, und wenn ich sehe, dass hier von Willkür gesprochen wird, will ich einfach einmal den Sachverhalt darstellen, um den es geht.

Wir haben die Regelung, dass sich ein Gemeinderat selbst Spielregeln gibt, wie er sechs Jahre lang arbeiten will. Sie wollen nun diese Spielregeln, die sich eine Kommune geben kann, durch staatliche Regelungen ersetzen, damit Sie unter Umständen irgendwo besser wegkommen könnten.

Meine Damen und Herren, wir haben heute die Regelung, dass sich ein Gemeinderat eine Geschäftsordnung gibt und darin unter anderem regelt, wie viele Ausschüsse man haben will und aus wie vielen Mitgliedern die einzelnen Ausschüsse bestehen. Dadurch könnten Sie auch schon benachteiligt werden, denn die Gesamtheit des Gemeinderats kann durch eine solche Regelung eine Partei schlechter wegkommen lassen. Darin wird auch geregelt: Ab wie vielen Personen ist eine Fraktion eine Fraktion? Wie viele Mitglieder muss man haben? – Darüber hinaus geht es natürlich auch um die Ausschussbesetzung, und diese Ausschussbesetzung stört Sie jetzt.

Meine Damen und Herren, in dieser Situation behaupte ich: Sie untergraben die kommunale Selbstverwaltung, weil Sie Ihre parteipolitischen Neigungen und Grundsätze durchsetzen wollen.

Dazu gibt es keinerlei Anlass. Wir haben eine saubere Regelung. Die Gemeinden haben die Auswahl unter drei Systemen; das wurde mehrfach gesagt. Wir haben es uns im Innenausschuss in der letzten Legislaturperiode nicht leicht gemacht, und zwar auch nicht im Vorfeld der Änderung des Kommunalwahlgesetzes. Wie Sie wissen, wurden hier in der Vergangenheit andere Systeme angewandt. Wir haben uns dann für das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers entschieden, weil wir das in Europa und im Bundestag haben. Wir haben es jetzt auch auf kommunaler Ebene, wenn es darum geht, den Gemeinderat zu wählen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, aber auch viele Wissenschaftler und Mathematiker haben festgestellt, dass diese drei Systeme geeignet sind. Deshalb werden sie in der Gemeindeordnung den Gemeinderäten für ihre Geschäftsordnungen empfohlen.

Ich weiß nicht, warum man dieses System ändern sollte. Es hat sich in der Praxis bewährt, und es gibt gute Argumente dafür. Wir sehen nicht ein, dass wir das ändern.

Hier würden wir auch an der kommunalen Selbstverantwortung rütteln. Diese ist uns jedoch hoch und heilig, und zwar gerade dann, wenn es darum geht, dass sich ein Gemeinderat seine eigenen Spielregeln geben kann. Wenn wir die auflösen und vom Landtag entscheiden lassen, dann können wir unsere Eintrittskarte abgeben. Dann brauchen wir den Gemeinderat irgendwann nicht mehr. Vielleicht ist das aber Ihr Ziel, das Sie langfristig im Auge haben.

Mit kommunaler Selbstverwaltung ist dieser Gesetzentwurf überhaupt nicht zu begründen. Die jetzige Praxis als Willkür zu bezeichnen, ist außerdem eine Ohrfeige für all diejenigen Gemeinderäte draußen, die ihre Arbeit tun und sich an die Spielregeln halten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Als Nächster hat der Kollege Klaus Adelt für die SPD-Fraktion das Wort.

**Klaus Adelt (SPD):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Freunde der kommunalen Selbstverwaltung! Wir müssen uns erneut mit einem weinerlichen Gesetzentwurf von rechts außen befassen.

(Zurufe von der AfD: Oh!)

Ich sage es klipp und klar – und das möchten sich bitte auch die Stenografen als Wortbaustein merken –: Wir lehnen diesen Gesetzentwurf jetzt und in allen Beratungen ab.

(Beifall bei der SPD)

Um was geht es? – Meine Vorredner haben bereits viel unisono ausgeführt. Wir überlassen es den Stadt-, Kreis-, Bezirks- und Gemeinderäten, nach welchem mathematischen Verfahren sie ihre Ausschüsse besetzen.

Die AfD möchte gerne dieses Verfahren mit dem sehr schwer auszusprechenden Namen nach Sainte-Laguë/Schepers wählen und alle anderen ausschließen. Wir als kommunalfreundliche Partei lehnen das ab. Wir wollen weiterhin, dass die Gremien vor Ort entscheiden, welches System das Beste für sie ist. Dieses Ermessen liegt bei den Kommunen; das ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung als verfassungsgemäß eingestuft.

Zurück zum 15. Februar 1961: Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass das d'Hondt'sche Verfahren in Ordnung ist. Er hat das auch mit Urteil vom 26.10.2009 bestätigt.

Das wurde mehrfach diskutiert; am 17.03.2004 heißt es:

Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass sowohl das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt als auch das Restverteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer dem Gebot der Wahlgleichheit nach Maßgabe des verbesserten Verhältniswahlrechts entsprechen und daher die Entscheidung eines Gemeinderates für das d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.

Das neue Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ist also in Ordnung und zählt zu beiden dazu. Die Gemeinden können nach diesem Ermessen entscheiden, und ich will das auch bei den Gemeinden belassen.

Ich möchte an die Anhörung im Innenausschuss im Oktober 2017 erinnern, als die CSU plötzlich das d'Hondt'sche Verfahren verbindlich vorschreiben wollte. Wir haben uns dann auf das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers geeinigt. Ich sage: Wir wollen nun diese Spielereien bleiben lassen und bei den drei bewährten Verfahren bleiben.

Ich frage bei diesem Antrag: Warum bildet die AfD keine Fraktionsgemeinschaft? Warum bildet sie keine Ausschussgemeinschaft, wie das in vielen Gemeinden der Fall ist? – Eine klare Antwort: Kaum einer – keiner – in den Kommunalparlamenten will mit euch Maskenverweigerern zusammenarbeiten. Deshalb gibt es auch keine Ausschussgemeinschaften, Fraktionsgemeinschaften mit der AfD.

Man soll nicht glauben, dass Ausschusssitze mit Pöstchen verbunden sind, wie man das eigentlich von der AfD immer erwartet – die Schaffung neuer Posten. Nein, damit ist das nicht verbunden.

Ich fordere Sie auf: Hören Sie auf, abwegiges Gedankengut zu verbreiten, und machen Sie endlich Sachpolitik zum Wohle der Menschen und nicht im Sinn und zum Vorteil Ihrer eigenen Partei.

Ich habe es bereits erwähnt: Wir lehnen den Gesetzentwurf aus den genannten Gründen ab.

(Beifall bei der SPD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Herr Kollege Adelt, für eine Zwischenbemerkung erteile ich dem Kollegen Christoph Maier das Wort.

**Christoph Maier (AfD):** Herr Kollege Adelt, Sie haben davon gesprochen, dass mit der AfD niemand zusammenarbeiten möchte; in ganz Bayern nicht. Mir fällt ein Fall ein, bei dem sich ein SPD-Mitglied mit den Stimmen der AfD zum Zweiten Bürgermeister hat wählen lassen. Meine Frage dazu ist: Wie passt das mit Ihrer Äußerung gerade eben zusammen? Ist die Brandmauer nicht nur in Ihrem Kopf,

(Zuruf)

sondern tatsächlich in so vielen Köpfen vorhanden, dass Sie nicht zur demokratischen Zusammenarbeit in der Lage sind?

(Beifall bei der AfD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Herr Kollege Adelt.

**Klaus Adelt (SPD):** Herr Maier, dieser Mann ist nicht mehr Mitglied der SPD; denn wir haben eine klare Regelung, dass wir uns zu keinem Bürgermeisterposten oder anderen Positionen auch nur mit einer einzelnen Stimme der AfD verhelfen lassen. Wir setzen auf eine breite demokratische Zustimmung.

(Zuruf von der AfD)

Nehmen Sie das bitte zur Kenntnis.

(Beifall bei der SPD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Ich erteile als nächstem Redner in dieser Debatte dem Kollegen Alexander Muthmann für die Fraktion der FDP das Wort.

**Alexander Muthmann (FDP):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Im Wesentlichen sind die Argumente schon genannt. Ausgehend von der Regelung zum Beispiel für die Gemeinden in Artikel 33 Absatz 1 der Gemeindeordnung ist festgelegt, dass, wie das Gesetz formuliert, die Ausschüsse dem Stärkeverhältnis des Plenargremiums Rechnung tragen müssen. Dafür ist die Spiegelbildlichkeit sozusagen landläufig das Maß der Dinge, zum Ausdruck kommend in drei Gestaltungsmöglichkeiten.

Von den Antragstellern wurde jetzt darauf hingewiesen, dass in den kommunalgesetzlichen, wahlgesetzlichen Regelungen auch das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zum Prinzip gemacht wurde. Es ist bei diesen Beratungen durchaus naheliegend, sich mit einer Modifikation der Kommunalgesetze zu befassen, aber der Gesetzgeber hat das ausdrücklich und, wie wir finden, aus guten Gründen nicht gemacht. Das Wahlgesetz ist das eine. Das andere ist die Frage der innerbetrieblichen Organisation, wonach die Gremienarbeit bei den jeweiligen kommunalen Gremien verbleiben soll. Kollege Hanisch hat bereits darauf hingewiesen, dass es auch andere Überlegungen und Entscheidungen gibt, die dabei eine Rolle spielen können. Zum Beispiel kann und muss die Größe der Ausschüsse immer mitgedacht werden.

Freilich wissen auch wir seitens der FDP, wo die Tendenzen der einzelnen Verteilungsverfahren liegen. Manche können eher kleineren und andere eher größeren Fraktionen Vorteile bieten. Aber das alles ist im Rahmen der gesetzlichen Maßstäbe zu bewerten. Artikel 33 Absatz 1 der Gemeindeordnung sagt, um bei den gemeindlichen Vorschriften zu bleiben: Dem Stärkeverhältnis ist Rechnung zu tragen. Je nachdem, welches Verteilungsverfahren zugrunde gelegt wird, ist im Ergebnis nochmals zu prüfen, ob diesem Prinzip Genüge getan ist oder ob es an irgendeiner Stelle eine unangemessene und überzogene Überkompensation gibt. Das ist rechtlich überprüfbar. Es ist nicht so, dass das nicht justiziabel wäre.

Vor diesen Hintergründen haben wir in allen Bereichen sehr verantwortungsvolle Debatten gesehen. Es gibt immer wieder Konstellationen, dass wir nicht so zum Zuge

kommen, wie wir es gerne hätten. Aber wenn die Spielregeln so sind, wie sie sind, dann sind wir bereit und in der Lage, die Ergebnisse eines demokratischen und mehrheitlich gefundenen Entscheidungsprozesses zu akzeptieren, wenn auch manchmal zähneknirschend. Das ist auch hier so. Wir bekennen uns zur Eigenverantwortlichkeit in der jeweiligen Kommune, im jeweiligen Landkreis oder Bezirk. Das soll sich auch im Rahmen dieser Beratungen nicht ändern.

(Beifall bei der FDP)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Widerspruch sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner,  
Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)**  
Drs. 18/8234

**zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirks-  
ordnung**  
**Ausschluss von Willkür bei der Besetzung von Ausschüssen in kommunalen  
Vertretungsorganen**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Richard Graupner**  
Mitberichterstatter: **Dremel Holger**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 7. Oktober 2020 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 22. Oktober 2020 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

**Dr. Martin Runge**  
Vorsitzender



## **Beschluss**

### **des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Gesetzentwurf** der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang** und **Fraktion (AfD)**

Drs. 18/8234, 18/10820

**zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung  
Ausschluss von Willkür bei der Besetzung von Ausschüssen in kommunalen Ver-  
tretungsorganen**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

**Thomas Gehring**

II. Vizepräsident

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Richard Graupner

Abg. Max Gibis

Abg. Johannes Becher

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Klaus Adelt

Abg. Christoph Maier

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Gerd Mannes

Staatsminister Joachim Herrmann

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 3** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u. a. und Fraktion (AfD)**

**zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung**

**Ausschluss von Willkür bei der Besetzung von Ausschüssen in kommunalen Vertretungsorganen (Drs. 18/8234)**

**- Zweite Lesung -**

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Abgeordneten Richard Graupner von der AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

**Richard Graupner (AfD):** Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Unser Gesetzentwurf hat die Garantie eines wichtigen demokratischen Grundsatzes auf kommunaler Ebene zum Ziel. Es geht um nichts weniger als die Sicherstellung des grundlegenden und verfassungsrechtlich gebotenen Prinzips der Spiegelbildlichkeit. Dieses besagt, dass die Besetzung von Ausschüssen dem parteipolitischen Stärkeverhältnis des Gesamtparlaments entsprechen muss. Nach Auffassung der AfD-Fraktion ist dieser Forderung am besten mit dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Rechnung getragen.

Unsere Position wird dadurch bestätigt, dass dieses Verfahren aufgrund einer Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes in Bayern auch bei den vergangenen Kommunalwahlen in ganz Bayern erstmals angewandt wurde. Was also liegt dann näher, als diese Auszählungsmethode auch bei der Besetzung der kommunalen Ausschüsse anzuwenden?

Seit Beginn der Debatte über unseren Gesetzesvorschlag aber wehren sich die Altparteien mit Zähnen und Klauen gegen unsere Initiative. Warum? – Immer wieder höre ich von ihren Vertretern, sie lehnten unseren Gesetzentwurf ab, weil sie die Selbstverwaltung der Kommunalparlamente respektieren, und sie berufen sich auf den Ermessensspielraum bei der Ausschussbildung gemäß der Gemeindeordnung. Selbstverwaltung und Ermessensspielraum müssen ihre Grenzen aber dort finden, wo das Ermessen rechtswidrig genutzt wird, um einen demokratischen Opponenten auszuschalten oder ihn in den ihm zustehenden Möglichkeiten zu beschneiden.

(Beifall bei der AfD)

Aber genau das ist bei den Ausschussbesetzungen bei den letzten Kommunalwahlen reihenweise quer durch Bayern passiert. München, Memmingen, Nürnberg, Rehau – das sind nur einige Beispiele, bei denen man der AfD die ihr nach dem Wahlergebnis zustehenden Ausschusssitze mit üblen Tricksereien verwehrt hat. Man hat nämlich das Zählverfahren kurzerhand so geändert, dass just unsere Vertreter keinen Sitz bekamen. Zudem bildeten plötzlich Gruppierungen Ausschussgemeinschaften, deren Programmatiken sich teilweise diametral ausschließen.

(Zuruf)

Inzwischen gibt es drei Gerichtsentscheide der Verwaltungsgerichte Ansbach und Bayreuth, und alle kommen zu der Auffassung, dass der Wechsel der Wahlverfahren eben nicht dem edlen Motiv einer autonomen Entscheidung für das effektivste Verfahren entsprang, sondern ganz wesentlich dem Ziel des Aussperrens der Mandatsträger unserer Partei diene.

(Beifall bei der AfD)

Alle Gerichtsentscheide stellen unmissverständlich die Rechtswidrigkeit dieses rein politisch motivierten Vorgehens fest. Dies betrifft auch die Bildung von Ausschussge-

meinschaften einzig zu dem Zweck, einen Mitbewerber um die ihm zustehenden Sitze zu prellen.

Werte Kollegen von den Altparteien, da haben Sie allen Ernstes die Dreistigkeit, sich hinzustellen und der AfD Selbstmitleid vorzuwerfen? – Das machen gerade Sie, die Sie Ihr – und das wiederhole ich – rechtswidriges Verhalten moralisch als Rettung der Demokratie verbrämen, gerade Sie, die auf allen gesellschaftlichen Ebenen ein Klima der Ausgrenzung gegen unsere Partei schaffen. Da ist der Selbstmitleidsvorwurf gegen die AfD als diejenige Partei, die am häufigsten von politisch motivierter Kriminalität betroffen ist,

(Zuruf: Oh!)

geradewegs zynisch.

(Beifall bei der AfD)

Verehrte Kollegen, nein, auch wenn es derzeit ausschließlich die AfD ist, die von diesen antidemokratischen Machenschaften betroffen ist, geht es uns eben nicht um unsere eigenen Interessen, sondern es geht um das demokratische Prinzip. Was heute die AfD trifft, kann morgen eine andere Gruppierung, die Ihnen ein Dorn im Auge ist, treffen. Dieser Willkür soll mit unserem Entwurf entschieden ein Riegel vorgeschoben werden.

(Lebhafter Beifall bei der AfD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Der nächste Redner ist der Kollege Max Gibis von der CSU-Fraktion.

**Max Gibis (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie Herr Graupner gerade geschildert hat, will die AfD die Gemeinde-, die Landkreis- und die Bezirksordnung dahin gehend ändern, dass für die Besetzung kommunaler Ausschüsse einzig und allein das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers verbindlich vor-

geschrieben werde. Die AfD begründet das damit, dies schließe die Möglichkeit der Willkür aus. Aufgrund von parteipolitischen Opportunismus werde insbesondere die AfD in den einzelnen Gremien von kommunalen Ausschüssen ferngehalten. Über diese Begründung allein könnte man lange reden und sie zerlegen. In meinen Augen ist es keine Willkür, wenn sich ein gewähltes und konstituiertes Gremium mehrheitlich eine Geschäftsordnung gibt.

Der Vorwurf des parteipolitischen Opportunismus anderer Gremiumsmitglieder ist etwas dreist. Derjenige hat nicht kapiert, wie in einer Demokratie Mehrheiten gefunden werden. Im Übrigen gibt es bei jeder Kommunalwahl neue politische Vereinigungen auf kommunaler Ebene. Bei jeder Kommunalwahl finden sich neu gebildete und neu gegründete kleine Vereinigungen jedweder Art auf den Listen. Das ist ein ganz normales Vorgehen. Es gibt keinen Grund für die AfD, sich selbst zu bemitleiden und als großes Opfer darzustellen.

(Zuruf)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben diesen Gesetzentwurf in Erster Lesung im Plenum am 17. Juni beraten und anschließend in den federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport und den mitberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration verwiesen. In beiden Ausschüssen wurde dieser Gesetzentwurf von allen Fraktionen außer der AfD-Fraktion einstimmig abgelehnt. Das ist ein klares Votum, an dem wir auch heute festhalten sollten. Es gibt keine vernünftigen Gründe, an dem bisher bestehenden rechtlichen Rahmen irgendetwas zu ändern und den Kommunen sozusagen von oben herab diktieren zu wollen, welches Verteilungsverfahren sie anwenden müssen. Es besteht weder Anlass noch ist es sinnvoll, den Gemeinderäten und Kreis- oder Bezirkstagen irgendein fixes Berechnungsverfahren für die Besetzung ihrer Ausschüsse verbindlich vorzuschreiben.

Nach geltender Rechtslage entscheidet jedes Gremium selbst, welches Sitzzuteilungsverfahren für die Besetzung der Ausschüsse zur Anwendung kommt. Das gewählte Verfahren wird in der jeweiligen Geschäftsordnung für alle Ausschüsse einheitlich geregelt. Die Gemeinderäte, die Kreis- und Bezirkstage sind zwar – wie Sie angesprochen haben – daran gebunden, das Stärkeverhältnis herzustellen und dem Prinzip der Spiegelbildlichkeit zu entsprechen; allerdings – und dies ist höchstrichterlich belegt – haben die Gremien die Wahlmöglichkeit zwischen den drei gängigen Verfahren: d'Hondt, Hare/Niemeyer und Sainte-Laguë/Schepers. Das ist nicht rechtswidrig, wie Sie fälschlicherweise behaupten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, diese Regelungen haben sich bewährt. Die gesetzliche Festlegung eines bestimmten Berechnungsverfahrens für die Zusammensetzung der Ausschüsse würde das kommunale Selbstverwaltungsrecht und das Recht auf Selbstorganisation durchaus einschränken. Auch Sie singen immer das Hohelied auf die kommunale Selbstverwaltung, aber nur so lange, bis es Sie selbst als AfD behindert und einschränkt. Mit der kommunalen Selbstverwaltung ist dann relativ schnell Schluss.

Auch heute hat die AfD wieder damit argumentiert, bei der Sitzverteilung nach den Wahlen sei das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers festgelegt worden. Dabei werden zwei komplett voneinander unabhängige Dinge miteinander verglichen; es werden Äpfel mit Birnen verglichen. Die Bildung der Ausschüsse und die Verteilung der Ausschusssitze obliegt der Selbstorganisation des gewählten und konstituierten Gremiums.

Wir werden dieser Gesetzesänderung nicht zustimmen, weil wir die kommunale Selbstverwaltung als hohes Gut erachten und Kommunen nicht unnötig einschränken wollen. Wir werden der Gesetzesänderung nicht zustimmen, weil es diese drei gängigen und höchstrichterlich bestätigten Zählverfahren gibt. Wir wollen daran nichts ändern, um die Kommunen nicht einzuschränken.

Zum Schluss noch ein Hinweis an die AfD: Es bestünde auch für die AfD ebenso wie für viele andere kleinere Gruppierungen, die in ein kommunales Gremium gewählt werden, die Möglichkeit, Ausschussgemeinschaften zu bilden, um bei der Verteilung von Sitzen in den Ausschüssen zum Zuge zu kommen. Das ist – wie bereits zuvor gesagt – ein gängiges Verfahren, von dem in Bayern auch nach der letzten Kommunalwahl rege Gebrauch gemacht wurde.

Liebe Kolleginnen und Kollegen der AfD, ich würde mich selbstkritisch fragen, warum niemand in ganz Bayern solche Ausschussgemeinschaften mit der AfD bilden will. Sie müssten einmal selbst überlegen, warum dies keiner will. Denken Sie einmal darüber nach. Vielleicht gehen Sie auch in Klausur, wenn Sie sich auf eine Tagesordnung einigen können.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Vielleicht finden Sie dann selbst die Antwort.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Als nächstem Redner erteile ich dem Abgeordneten Johannes Becher für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Herr Becher, Sie haben das Wort.

**Johannes Becher (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Kollege Gibis, den Vorschlag mit der Klausur finde ich gut; manchmal scheitert es aber auch schon an der Erstellung und der Einigung auf eine Tagesordnung. Ich weiß insofern gar nicht, ob das der AfD viel bringen würde. Vielmehr geht es hier grundsätzlich wieder einmal darum, dass man zentralistisch, landespolitisch etwas regeln möchte, was auch sehr gut auf der kommunalen Ebene geregelt werden kann. Meine Damen und Herren, ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen: Bei diesem erneuten Angriff auf die kommunale Selbstverwaltung machen wir nicht mit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bei Ihrem Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung geht es um nichts anderes als um eine Bevormundung, welches Auszählverfahren verwendet wird, um die Ausschüsse zu besetzen. Sie wollen das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers vorschreiben. Sie wollen vor allem die Verfahren nach Hare/Niemeyer und d'Hondt verbieten, also zwei Verfahren, die in der Praxis bereits angewendet werden. Gerade das Vorhaben, das Verfahren Hare/Niemeyer zu verbieten, muss man hinterfragen; denn ausgerechnet dieses Verfahren stärkt die kleineren Gruppierungen. Ich sehe also überhaupt keinen Anlass dafür, hier im Landtag einem solchen Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie haben gesagt, Ihnen gehe es um das Demokratieprinzip, um die Spiegelbildlichkeit. Ich habe mich gefragt, ob das wirklich Ihre Motivation ist. Ist das wirklich die Motivation? Geht es um das Gemeinwohl? Geht es vielleicht um die Stärkung der Kommunen? – Ich glaube nicht. Eigentlich geht es in diesem Gesetzentwurf ausschließlich um parteipolitische Interessen. Es geht ausschließlich darum, dass die AfD sich ungerecht behandelt fühlt. Sie wollen sagen: Das ist aber gemein, dass wir nicht in einem Ausschuss sind. Sie wollen sich als Opfer stilisieren und ein paar Mitleidsstimmen erhaschen. Es geht um Parteipolitik, meine Damen und Herren, um nichts anderes!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich sage noch etwas: Sie sagen, der Auslöser seien die konstituierenden Sitzungen gewesen, in denen Sie angeblich so ungerecht behandelt würden. Ich glaube, der Auslöser ist etwas anderes: Der Auslöser ist, dass Sie ein schlechtes Wahlergebnis bei den Kommunalwahlen hatten und dass Sie auf der kommunalen Ebene keine Rolle spielen, was so auch gut ist. Sie sind eben offensichtlich in ganz vielen Bereichen nicht in der Stärke, dass Sie aus eigener Kraft Sitze in Ausschüssen bekommen. Ihr schlechtes Wahlergebnis ist der Grund dafür, warum Sie sich heute beschweren.

Sie haben sich aber nicht im Landtag darüber zu beschweren, sondern Sie müssen bessere Politik machen. Das wäre grundsätzlich sinnvoll!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Kollege Gibis hat angesprochen, dass es eine naheliegende Lösung gibt, nämlich Ausschussgemeinschaften zu bilden. Herr Kollege Graupner, zur Bildung einer Ausschussgemeinschaft muss man gar nicht zwingend inhaltlich deckungsgleich sein. Ich habe schon beim letzten Mal gesagt: Bei mir im Stadtrat bilden LINKE, FDP und ÖDP eine Ausschussgemeinschaft. Diese drei haben durchaus unterschiedliche politische Inhalte; sie sind sich aber in gewissen Dingen wie Anstand und Menschlichkeit einig. Deswegen bilden diese drei eine Ausschussgemeinschaft. Warum niemand mit Ihnen eine Ausschussgemeinschaft bilden möchte, ist ganz klar, nämlich weil man mit Rechtspopulisten keine Ausschussgemeinschaften bildet, meine sehr geehrten Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dann haben Sie noch gesagt, dies wäre Willkür. Die Spiegelbildlichkeit des Demokratieprinzips wäre in Frage gestellt. Sie haben aber doch selbst angeführt, dass das Ganze ohne Ihren Gesetzentwurf justiziabel ist. Man kann überprüfen lassen, ob das Ermessen der Kommune in diesem Fall richtig ausgelegt wurde. Dies wird auch überprüft. Wie das in einem Rechtsstaat so ist, gibt es dann ein Verfahren, das man gewinnen oder verlieren kann. Das ist ein ganz normaler Vorgang und kein Grund dafür, jetzt ein Gesetz zu schaffen, um die Kommunen einzuschränken.

Abschließend möchte ich Ihnen noch sagen: Ich habe es mir jetzt für Moosburg durchgerechnet. Wir haben bei uns im Stadtrat das Verfahren nach Hare/Niemeyer. Das haben wir mit ganz großer Einigkeit entschieden. Auch die großen Fraktionen haben gesagt: Wir tun etwas für die Kleinen. Wir wählen das Verfahren nach Hare/Niemeyer, das Sie jetzt verbieten wollen. Der Vertreter der AfD bei uns im Stadtrat hat auch mit dem Hare/Niemeyer-Verfahren keinen Sitz im Ausschuss, aber er hat mit dem Sainte-

Laguë/Schepers-Verfahren erst recht keinen Sitz im Ausschuss. Das heißt, Ihr Gesetzentwurf bringt nichts, er bevormundet in erster Linie. Insofern ist dieser Gesetzentwurf parteipolitisch motiviert und schlichtweg abzulehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Als nächster Redner macht sich schon Herr Kollege Joachim Hanisch von der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf den Weg.

**Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beschäftigen uns jetzt zum dritten Mal in diesem Monat mit Gesetzentwürfen der AfD, die die Kommunalpolitik betreffen.

(Zuruf von der AfD)

Alle Gesetzentwürfe sind darauf ausgerichtet, die kommunale Selbstverwaltung zu untergraben. Sie sollten sich fragen, warum niemand mit Ihnen eine Ausschussgemeinschaft bilden will. – Genau deshalb, weil Sie an den Grundfesten der kommunalen Demokratie rütteln wollen. Das macht wohl keine Partei mit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Als Grund für Ihren Gesetzentwurf anzugeben, dass es Willkür oder parteipolitischer Opportunismus wäre, zeugt davon, dass Sie von Kommunalpolitik wenig Ahnung haben und diese auch nicht ernst nehmen. Die kommunale Selbstverwaltung wird in Bayern von allen Parteien dieses Hauses hochgehalten. Sie müssen sich nicht wundern, dass nicht nur draußen in den Kommunalgremien niemand bei Ihnen mitmacht. Auch hier ist keine Gruppierung und keine Fraktion dabei, die Ihren Gesetzentwurf unterstützt. Das sollte Ihnen vielleicht zu denken geben. Kommunale Selbstverwaltung,

(Zuruf von der AfD)

das heißt mit anderen Worten, die Kommunen sind in der Lage, diese Aufgaben in die Hand zu nehmen und diese Probleme zu lösen. Dafür braucht man nicht den Staat.

(Zuruf von der AfD)

Wollen Sie die kommunale Ebene wirklich entmachten, weil Sie dort nicht so stark vertreten sind? – Das ist doch lächerlich!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, Bayern war vor zwanzig bis dreißig Jahren noch eines der wenigen Länder, in denen der Bürgermeister vom Volk und nicht von diesen Gremien gewählt wurde.

(Zuruf von der AfD)

Dies wird seit vielen, vielen Jahrzehnten hochgehalten. Wir lassen uns das von Ihnen nicht mit solchen Gesetzentwürfen zerstören. Diese Gesetzentwürfe sind von Misstrauen und Geringschätzung geprägt. Ich glaube, diese haben hier nichts zu suchen und werden letztlich zu Recht abgelehnt.

(Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Dann wählen wir doch die Bürgermeister direkt!)

Der Gemeinderat entscheidet. Überlegen Sie einmal: Es geht um gemeindliche Probleme. Wer sonst als der Gemeinderat soll denn die Entscheidung treffen? Der Gemeinderat legt im Rahmen der von Verwaltungsgerichten demokratisch überprüften Möglichkeiten fest, Sitze so zuzuweisen, dass der Mehrheit der Fraktionen in einem Ausschuss Rechnung getragen wird. Diese Entscheidung trifft nicht der Gesetzgeber. Diese Entscheidung überlassen wir den Kommunen, weil wir wissen, dass die Kommunen eine kommunale Selbstverwaltung betreiben, die ihresgleichen sucht. Dieses Vertrauen haben wir in unsere Gemeinden. Wenn wir es heute auch geschafft haben, alle Verfahren auszusondieren und dort, wo es um die Wahlen insgesamt geht, wo es um die Kommunalwahlen geht, wo es um die Landtagswahlen geht, wo es um Bundestagswahlen geht, das d'Hondt'sche Verfahren abzulösen, weil sich überall die Meinung durchgesetzt hat, dass es wohl das schlechteste der drei Verfahren ist, dann zeigt dies doch, dass wir dies nicht von Gesetzgeberseite, sondern von kommunaler

Seite wollen. Die Kommunen sollen das auch in Zukunft entscheiden. Wir sind der Auffassung, dass wir hier nicht über staatliche Wahlen entscheiden. Dafür sind wir zuständig. Hier geht es darum, wie die Kommune ihre Ausschüsse besetzen will. Dieses Recht bleibt bei den Kommunen. Dieses Recht wollen wir den Kommunen nicht nehmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Das Wort hat nun Herr Kollege Klaus Adelt von der SPD-Fraktion.

**Klaus Adelt (SPD):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir diskutieren heute schon wieder lange und ausführlich über einen Gesetzentwurf, den die SPD schon bei der Ersten Lesung abgelehnt hat. Er zielt wie viele Gesetzentwürfe der rechten Seite auf die kommunale Selbstverwaltung ab. Sie ärgern sich darüber, dass Sie in vielen Stadt- und Gemeinderäten sowie Bezirks- und Kreistagen nicht vertreten sind. Warum? – Weil keiner mit Ihnen zusammenarbeiten will und weil keiner mit Ihren verqueren Argumentationen zurechtkommt. Auch wir lehnen dies nach wie vor ab.

Die Kolleginnen und Kollegen haben sehr ausführlich dargestellt, worum es geht und warum dies einen Angriff darstellt. Es gibt drei Verfahren. Alle drei Verfahren sind rechtlich in Ordnung, geprüft und lange diskutiert worden. Die jeweiligen Organe entscheiden zu Beginn der Wahlperiode, welches Verfahren gewählt wird, und müssen dieses dann auch konsequent auf die Besetzung aller Ausschüsse anwenden. Man kann nicht hin- und herwechseln. Deshalb aber von Willkür zu sprechen, das halte ich für äußerst weit hergeholt. Gar von Rechtswidrigkeit zu sprechen, ist für mich schon fast eine Frechheit.

Mit uns, mit der SPD, wird es keine Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung geben, wie es hier vorgeschrieben ist, und mit mir, der das sehr hochhält, erst recht nicht, das sage ich klipp und klar. So wird es auch diesmal sein. Der Gesetzentwurf ist leider die 24 Mikrofonhütchen, die hier in der Debatte verbraucht worden sind, nicht

wert. Deshalb lehnen wir den Gesetzentwurf ab – aus, Ende, Feierabend. Die anderen drei Verfahren sind in Ordnung. Dabei bleiben wir.

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Adelt, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. – Zu einer Zwischenbemerkung hat sich der Abgeordnete Christoph Maier von der AfD-Fraktion gemeldet. Herr Maier, bitte schön.

**Christoph Maier (AfD):** Herr Kollege Adelt, Sie rühmen sich gerne damit, als Sozialdemokratische Partei Deutschlands eine der ältesten demokratischen Parteien zu sein. Sie rühmen sich Ihrer demokratischen Traditionen, die Sie sich auf Ihre Fahnen geschrieben haben. Meine Frage lautet konkret: Was halten Sie davon, dass ein Fraktionsvorsitzender Ihrer Partei folgendermaßen in der Presse zitiert wird? – Ich zitiere:

[...], Fraktionsvorsitzender der SPD, gibt sich freimütig: Man habe im Vorfeld alles getan, um der AfD kein Forum zu geben. [...] So habe man sich unter den Fraktions-Chefs darauf geeinigt, das Verfahren zu ändern, um die AfD auszusperren.

Zitat Ende. Das steht so nicht nur im Presseartikel, sondern auch im Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth. Meine Frage an Sie lautet: Ist das das demokratische Verständnis, das die Sozialdemokratische Partei Deutschlands über die Jahrzehnte ihres Bestehens entwickelt hat? Dürfen wir uns darauf verlassen, dass sie auch weiterhin so demokratisch bleibt?

(Beifall bei der AfD)

**Klaus Adelt (SPD):** Wir stehen auf der Seite der Demokratie. Wir sind die älteste demokratische Partei. Wenn Sie die Verhältnisse in Rehau zitieren, ist das eine andere Sache. Man hat es dort entsprechend geändert. Ich habe es vorhin gesagt: Zunächst einmal wird die Ausschussbesetzung gewählt. Dann muss das Verfahren strikt durchgesetzt werden. Mich mit solchen Aussagen zu konfrontieren, da sind Sie bei mir an der falschen Stelle.

(Beifall bei der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke schön, Herr Adelt. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion.

**Alexander Muthmann (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich kann es kurz machen; es ist schon vielfach erläutert und erklärt worden, warum wir uns jenseits der AfD da völlig einig sind.

Der Gesetzentwurf der AfD ist überschrieben mit der Zielsetzung "Ausschluss von Willkür", das heißt: Bannung sachfremder Erwägungen. Der Kollege Becher hat schon erklärt, welche Erwägungen der AfD da wohl zugrunde liegen. Mit den Wertungen des Bundesverfassungsgerichts gesprochen: sachfremde und willkürliche.

Das Gesetz sieht Entscheidungsspielräume für die kommunalen Gremien vor. Die gesetzliche Vorgabe ist schlicht und einfach, dass dem Stärkeverhältnis Rechnung zu tragen ist. Wie man das dann umsetzt, ist Sache der kommunalen Gremien, und das zu Recht.

Dann gibt es natürlich – verschiedene verwaltungsgerichtliche Verfahren belegen das auch – eine rechtsstaatliche Kontrolle. Willkürlich darf es eben nicht sein; aber dazu brauchen wir diesen Gesetzentwurf nicht. Das sind schon grundlegendere Prinzipien, die da zur Geltung gebracht werden können von allen, die glauben, Verletzungen festzustellen.

Wenn es in der Tat eine Entscheidung für das eine oder andere Verteilungssystem gibt und dann Überkompensationen vermutet werden oder eben doch Ergebnisse, die dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit nicht entsprechen, dann lässt sich das vor einem Gericht entsprechend regeln.

All das ist Rechtsstaatlichkeit genug; all das hält auch die Prinzipien der kommunalen Selbstverwaltung hoch.

Die FDP weiß natürlich, dass es in Nuancen durchaus unterschiedliche Ergebnisse geben kann und man sich aus konkreter Betroffenheit auch mal ein anderes Vertei-

lungsverfahren in einem kommunalen Gremium wünschen kann; aber das muss man dann halt auch mal aushalten, wenn man Subsidiarität und Eigenverantwortung der kommunalen Gremien für richtig, für wichtig und für höherrangig hält. Man sollte dann nicht versuchen, mit gesetzlichen Regelungen in die Eigenverantwortung der Kommunen hineinzuregieren.

Nach dem 1. Mai konnten wir beobachten, dass die Kommunen sehr sorgfältig und verantwortungsvoll mit diesen Entscheidungsmöglichkeiten umgehen und in den allermeisten Fällen sehr sachgerechte Entscheidungen treffen. Da, wo es mal nicht nach sachgerechten Kriterien zugehen sollte, stehen ohnehin die Wege zur gerichtlichen Überprüfung offen.

Wir werden diesen Gesetzentwurf wie alle anderen Fraktionen auch selbstverständlich ablehnen.

(Beifall bei der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Muthmann, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. – Zu einer Zwischenbemerkung hat sich der Abgeordnete Gerd Mannes von der AfD-Fraktion gemeldet. Herr Mannes.

**Gerd Mannes (AfD):** Herr Muthmann, danke für die Ausführungen. Sie haben sehr viel über Subsidiarität und über Abwägungen und Prinzipien gesprochen. Ich hätte eine persönliche Frage an Sie. In Augsburg-Land ist die FDP in einer Fraktionsgemeinschaft mit der Linken. Wie vereinbaren Sie das mit Ihren Prinzipien?

(Unruhe)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Muthmann, bitte.

**Alexander Muthmann (FDP):** Ich kenne die Details in Augsburg nicht; deswegen kann ich dazu auch nichts sagen. Wichtig ist an dieser Stelle und bei der Frage, die wir hier jetzt diskutieren, natürlich auch die Autonomie, die Eigenverantwortlichkeit in

den kommunalen Gremien. Es gibt an vielen Stellen – das ist schon gesagt worden – Ausschussgemeinschaften in den verschiedensten Zusammensetzungen, aber eben auch deswegen, weil es da nicht um inhaltliche Übereinstimmungen als Voraussetzung geht, sondern nur um die Möglichkeit, in den Ausschussgremien vertreten zu sein. Das ist eine vielfach geübte Praxis. Dagegen ist nichts zu sagen.

(Beifall bei der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Muthmann, denken Sie bitte an Ihre Maske.

(Alexander Muthmann (FDP): Entschuldigung!)

Für die Staatsregierung hat nun der Staatsminister Joachim Herrmann das Wort. Bitte schön.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf als Verfassungs- wie als Kommunalminister in aller Kürze feststellen, denn der Sachverhalt ist eigentlich denkbar einfach:

Erstens. Nach einer gefestigten verwaltungs- wie verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sind für die Verteilung von Ausschusssitzen die Verfahren nach d'Hondt, nach Hare/Niemeyer und nach Sainte-Laguë/Schepers zulässig.

Zweitens. Es gibt deshalb überhaupt keinen Grund, den Entscheidungsspielraum unserer Kommunalparlamente bei der Anwendung dieser Verfahren einzuschränken.

Deshalb bitte ich, den vorliegenden Gesetzentwurf abzulehnen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Die Aussprache ist damit geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung. Wer entge-

gen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der AfD-Fraktion auf Drucksache 18/8234 zustimmen will, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das ist der Abgeordnete Plenk (fraktionslos), die FDP, CSU, FREIE WÄHLER, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist dieser Entwurf abgelehnt.

Bevor ich den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufe, weise ich darauf hin, dass im Anschluss, also unter Tagesordnungspunkt 5, die Wahl von Vertrauensleuten und deren Vertreter für die Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Richter stattfindet. Diese Wahl findet mit Stimmkarte und Stimmzettel statt. Ihre Stimmkartentasche befindet sich in Ihrem Postfach im Lesesaal. Ich bitte Sie, Ihre Stimmkartentasche vorher dort abzuholen. Ich danke Ihnen.